

## **Psychotherapie – eine eigenständige Disziplin?**

*Wilfried Datler und Ulrike Felt*

### **1. Die Reichweite der Fragestellung**

In den 80er und 90er Jahren hat in mehreren Ländern Europas die Diskussion um die gesetzliche Regelung von Psychotherapie zugenommen. Seither befassen sich Journalisten, Mitglieder verschiedener politischer Parteien, Vertreter diverser wissenschaftlicher Fächer, aber auch Repräsentanten anderer öffentlicher Institutionen oder privater Interessensvertretungen verstärkt mit Fragestellungen, die den Bereich der Psychotherapie betreffen. Dabei wird – vor allem in Österreich – immer häufiger die Frage gestellt, ob Psychotherapie als eine „eigenständige Disziplin“ zu begreifen ist. Dies wird mitunter explizit, zumeist aber implizit thematisiert, wenn beispielsweise gefragt wird,

- ob die Psychotherapie-Landschaft nach wie vor in unzählige, voneinander weitgehend unabhängige Schulen und Methoden aufgesplittert ist, die nur marginal Kontakt untereinander halten, einander oft sogar bekämpfen und folglich ein äußerst inhomogenes Bild von Psychotherapie zeichnen;
- ob man es daher in der Suche nach „psychotherapeutischen Erkenntnissen“ (etwa über die Entstehung bestimmter Krankheiten oder über die Dynamik zwischenmenschlicher Beziehungen) nach wie vor mit verschiedenen, oft kontroversiell gehaltenen Veröffentlichungen zu tun hat, die verdeutlichen, daß „die“ Psychotherapieforscher nach wie vor weit davon entfernt sind, wissenschaftliche Erkenntnisse in schulenübergreifender Weise zu gewinnen und darzustellen;
- ob es wegen des Fehlens eines geschlossenen Auftretens „der“ Psychotherapeuten nach wie vor unmöglich ist, Fragen der psychotherapeutischen Versorgung in verbindlicher Weise mit Psychotherapeutenvertretern zu verhandeln, die nicht bloß von einzelnen psy-

chotherapeutischen Institutionen, sondern vielmehr von „der“ Psychotherapeutengemeinschaft schlechthin zu solchen Verhandlungen legitimiert wurde;

- oder ob all diese Diskussionen um „die“ Psychotherapie nicht ohnehin hinfällig sind, da „Psychotherapie“ als ein Teilbereich von Medizin, Psychologie oder Pädagogik begriffen werden müsse und „Psychotherapie“ folglich auch nur bedingt als „etwas Eigenständiges“ angesehen werden kann.

Wir werden im folgenden die Frage, ob und inwiefern Psychotherapie als eine eigenständige Disziplin begriffen werden kann, weitgehend unter dem Aspekt der Binnendifferenzierung von Wissenschaft verhandeln. Daß es sich dabei allerdings nicht nur um die Diskussion eines „akademischen“ Problems handelt, verdeutlichen zumindest einige der eben angeführten Fragestellungen; denn sie machen darauf aufmerksam, daß mit dem Entscheid darüber, ob und inwiefern Psychotherapie als eine „eigenständige Disziplin“ anerkannt werden kann, zahlreiche wissenschaftspolitische, standespolitische und versorgungspolitische Konsequenzen verknüpft sind. Erlangt die Psychotherapie den Status einer eigenständigen Disziplin, so kann sie sich in vielfacher Weise gegenüber anderen Disziplinen behaupten und in Belangen der psychotherapeutischen Forschung, Lehre und Praxis Wege einschlagen sowie Entscheidungen treffen, die von ihren „Ursprungsdisziplinen“ über weite Strecken abgekoppelt sind.

Die Zuerkennung des Status einer „eigenständigen Disziplin“ bedeutet zugleich, daß bestimmte Grenzziehungen akzeptiert und daß den Angehörigen einer Disziplin innerhalb dieser Grenzen primäre Gestaltungs- und Entscheidungskompetenzen eingeräumt werden. Über weite Strecken herrscht dann beispielsweise Konsens darüber,

- daß bestimmte Problemstellungen in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Disziplin fallen;
- daß die Angehörigen dieser Disziplin eigenständig entscheiden können, mit welchen Methoden diese Problemstellungen zu bearbeiten sind;
- daß von den Angehörigen dieser Disziplin autonom festgelegt wird, welchen Qualitätskriterien solche Forschungsarbeiten entsprechen müssen, damit sie als wissenschaftliche Arbeiten akzeptiert und in entsprechend angesehenen Publikationsorganen veröffentlicht werden können;
- oder daß von der „scientific community“ selbst zu entscheiden ist, auf welchem Weg jemand zu einem Mitglied avanciert, welcher Expertenstatus einzelnen Mitgliedern dieser „scientific community“ in der

Folge zuerkannt wird und welche Mitglieder legitimiert werden, die Disziplin nach außen zu vertreten.

Werden solche Gestaltungs- und Entscheidungskompetenzen mit all der damit verbundenen Definitionsmacht wahrgenommen, so führt dies zur Festigung von bestehenden sowie zum Ausbau von disziplinarischen Strukturen, die über die Zeit hinweg relativ stabil und nur schwer auflösbar sind. Diese disziplinarischen Strukturen geben den Angehörigen einer etablierten Disziplin ein gewisses Maß an Sicherheit und klarer Orientierung, da über weite Strecken innerhalb dieser Strukturen darüber entschieden (oder zumindest mitentschieden) wird, wie bestimmte Konfliktfälle behandelt, vorhersehbare Karrierewünsche erfüllt oder vorhandene Ressourcen verteilt werden. In diesem Sinn kann die Gemeinschaft einer etablierten Disziplin beispielsweise auf einen breiten „pool of peers“ zurückgreifen, wenn es etwa zu begutachten gilt, ob bestimmte Ausbildungen als abgeschlossen gelten können; ob Graduierungsarbeiten (z. B. Habilitationsschriften) angenommen werden sollen; in welchen etablierten Publikationsorganen welche Manuskripte erscheinen können; welche institutionell verankerte Posten und Funktionen geschaffen sowie mit welchen Personen diese besetzt werden sollten; oder wie eine Verteilung von Forschungsgeldern aussehen könnte.

Fällt in den Zuständigkeitsbereich einer Disziplin auch das Angebot bestimmter Dienst- oder Versorgungsleistungen (und Versorgungsleistungen haben Psychotherapeuten jedenfalls zu erbringen), dann können Vertreter etablierter Disziplinen zumeist auch selbst Fragen entscheiden oder zumindest mitentscheiden, welche die „Regulierung des Marktes“ betreffen. Innerhalb der eigenen disziplinarischen Strukturen wird dann (vor)entschieden, wer bestimmte Versorgungsleistungen erbringen darf; welche Qualitätsansprüche dabei erfüllt werden müssen; oder wer berechtigt ist, mit öffentlichen Einrichtungen (wie zum Beispiel mit Sozialversicherungsträgern) Honorierungsfragen zu klären.

Mit diesen ersten, knappen Bemerkungen können wir lediglich andeuten, inwiefern der Frage nach dem „disziplinarischen Status“ von Psychotherapie zahlreiche weitere Fragen mit erheblicher Reichweite inhärent sind. Der Vielgestaltigkeit dieser Fragen entspricht die Vielgestaltigkeit der Motive, in denen einschlägige Diskussionen über die Disziplinarität eines bestimmten Fachgebietes wurzeln. Macht- und standespolitische Motive sind dabei an prominente Stelle zu reihen. Im folgenden werden wir daher zunächst daran erinnern, daß die jüngere Diskussion um den disziplinarischen Status von Psychotherapie nicht zu-

letzt dadurch angestoßen wurde, daß Vertreter bestimmter (anderer) Disziplinen wiederholt die Auffassung vertraten bzw. vertreten, daß Psychotherapie als ein Teilbereich ihres Faches angesehen werden müsse (Kapitel 2). Im Anschluß daran werden wir die Frage aufgreifen, wie einige solcher Kriterien aussehen, die eine entscheidende Rolle spielen, wenn einem Fachbereich der Status einer Disziplin zuerkannt werden kann. Unbeschadet der Tatsache, daß in unseren Vorbemerkungen schon ein bestimmtes Vorverständnis von Disziplin zum Ausdruck kommt, wird zu bedenken sein, daß der Begriff der Disziplin ein Konstrukt bezeichnet, dem in verschiedenen Diskussionszusammenhängen äußerst unterschiedliche Bedeutung zugeschrieben wird. Die Präzisierung von zwei Bündeln von Kriterien (Kapitel 3) wird die Möglichkeit eröffnen, in einem ersten Durchgang konkret zu prüfen, inwiefern Psychotherapie als eine eigenständige Disziplin begriffen werden kann (Kapitel 4). Schließen werden wir mit einer zusammenfassenden Gesamteinschätzung, in der wir ausdrücklich die Frage aufgreifen werden, ob aus unserer Sicht und basierend auf den bis dahin angeführten Kriterien und empirischen Befunden Psychotherapie „bloß“ als eine Ansammlung von verschiedenen Teilgebieten etablierter Disziplinen oder aber als eine „eigenständige Disziplin“ zu begreifen ist (Kapitel 5). (In all unseren Ausführungen werden wir primär auf österreichische Gegebenheiten Bezug nehmen.)

## **2. Exemplarisches zur Behauptung, Psychotherapie stelle ein Teilgebiet von bereits bestehenden Disziplinen dar**

In jüngeren fachwissenschaftlichen Diskussionen weisen Vertreter einzelner wissenschaftlicher Disziplinen immer wieder darauf hin, daß Psychotherapie als ein Teilbereich ihrer Disziplin zu begreifen ist. Bevor wir uns ausdrücklich der Frage zuwenden wollen, ob (bzw. inwiefern) dem Fachbereich der Psychotherapie im Gegensatz dazu der Status einer eigenständigen Disziplin zugesprochen werden kann, wollen wir zunächst verdeutlichen, mit welchen Argumenten aus der Sicht bereits bestehender Disziplinen die These von der Zugehörigkeit der Psychotherapie zu ihnen begründet wird bzw. begründet werden kann.

1. *Mediziner* betonen etwa, daß Psychotherapie im Regelfall mit dem Anspruch des Heilens verfolgt wird und Heilbehandlungen jedenfalls dem Aufgabengebiet der Medizin zuzurechnen wären (vgl. Petutschnig,

1990, S. 18; Pakesch, 1990). Mediziner weisen weiters darauf hin, daß zahlreiche Vertreter ihrer Disziplin als Psychotherapeuten tätig seien (man denke in diesem Zusammenhang etwa an die Untersuchung von Jandl-Jäger et al., der entnommen werden kann, daß 1985 etwa 20% aller in Österreich tätigen Psychotherapeuten dem Berufsstand der Ärzte angehörten; vgl. Stumm und Jandl-Jäger, 1988, S. 72). Mediziner könnten überdies auf das Faktum verweisen, daß die ersten österreichischen Universitätsinstitute, die explizit der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Psychotherapie gewidmet waren, an Medizinischen Fakultäten eingerichtet wurden (man nehme als Beispiel die Einrichtung des Instituts für Tiefenpsychologie und Psychotherapie an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien im Jahre 1971; vgl. Becker und Reiter, 1977, S. 7). Und sie könnten überdies herausstreichen, daß viele Gründungsväter der Psychotherapie – man denke etwa an Freud, Adler oder Jung – im Zuge ihrer Versuche, als Ärzte heilend tätig zu sein, damit begannen, psychotherapeutische Methoden zu entwickeln.

2. *Psychologen* weisen ihrerseits wiederholt darauf hin, daß sich Psychotherapie durch den Einsatz von „psychologischen Mitteln“ (vgl. Strotzka, 1978b, S. 4) auszeichne, daß die Erforschung des Zusammenhangs zwischen dem Einsatz von „psychologischen Mitteln“ und der Veränderung von Persönlichkeitsstrukturen Gegenstand von Psychologie sei und daß Psychotherapie deshalb dem Gegenstandsbereich der Psychologie zugerechnet werden müßte (vgl. Grawe et al., 1994, S. 17 ff.). Zur Stützung dieser Behauptung könnte der Umstand ins Treffen geführt werden, daß bedeutsame psychotherapeutische Ansätze wie etwa jene der Verhaltenstherapie oder der personenzentrierten Psychotherapie von Wissenschaftlern begründet wurden, die der akademischen Psychologie angehörten (vgl. Schorr, 1984). Seit der Etablierung der „Klinischen Psychologie“ würde sogar eine eigens ausgewiesene Sub-Disziplin der Psychologie existieren, in der die professionelle Beschäftigung mit Psychotherapie angesiedelt sei; und die darin zum Ausdruck kommende Verankerung von Psychotherapie innerhalb der Psychologie spiegle sich auch darin, daß ein Gutteil der Psychotherapieforschung von Psychologen betrieben und publiziert werde (Grawe et al., 1994, S. 19 ff.; vgl. auch Springer-Kremser et al., 1994, S. 33).

3. *Pädagogen* wiederum argumentieren, daß sich Pädagogik als wissenschaftliche Disziplin nicht bloß mit Schule und primär auch gar nicht mit der Frage der Anpassung von Kindern an bestehende gesellschaftliche Verhältnisse befasse, sondern mit dem Problem der Förde-

zung der Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Ausgestaltung von Interaktion und Kommunikation schlechthin. Aus dieser Sicht sei Psychotherapie innerhalb des Gegenstandsbereiches der Pädagogik angesiedelt; zumal sich Heilpädagogik als Spezialdisziplin von Pädagogik ja ausdrücklich mit jenen „heilenden“ Formen der Interaktion und Kommunikation befasse, zu denen auch die Interaktions- und Kommunikationsformen der Psychotherapie zählen (vgl. Solarova, 1971; Datler, 1995). Bezeichnenderweise wären ja auch bedeutende Pioniere der Psychotherapie wie Anna Freud, August Aichhorn oder Oskar Spiel aus der Pädagogik gekommen; und gerade heute werde an erziehungswissenschaftlichen Instituten weit mehr Lehre und Forschung von Psychotherapeuten geleistet und auf Psychotherapie bezogen, als mitunter gemeint wird (ÖPG 1989; vgl. auch Springer-Kremser et al., 1994, S. 33). Daß Psychotherapie nicht außerhalb, sondern innerhalb des Gesamtrahmens von Pädagogik angesiedelt sei, erkenne man schließlich daran, daß ja auch ein Teil der psychotherapeutischen Versorgung von pädagogischen Einrichtungen (wie etwa den Sozialpädagogischen Beratungsstellen der Gemeinde Wien) geleistet würde.

Zu diesen Positionsbeschreibungen ist freilich zweierlei festzuhalten: a) Sie sind lediglich exemplarischer Natur; und b) sie können ohne weitere Denkanstrengung nicht gegeneinander abgewogen werden.

ad a) Die skizzierten Positionsbeschreibungen enthalten beispielsweise keine Hinweise darauf, inwiefern auch Vertreter anderer Disziplinen die Auffassung vertreten, Psychotherapie sei ein Teil ihres Faches bzw. wurzle in diesem. Wir stellen auch nicht dar, welche Gegenargumente von Psychotherapeuten oder von Vertretern anderer etablierter Disziplinen vorgetragen werden, wenn Vertreter einer Disziplin behaupten, Psychotherapie sei innerhalb ihrer Disziplin angesiedelt und somit Teil ihres Faches. Denn wir wollen zunächst bloß verdeutlichen, daß Vertreter verschiedener etablierter Disziplinen mit „guten Argumenten“ die Zugehörigkeit der Psychotherapie zu ihrem Fach begründen und begründen können. Dies bedeutet allerdings, daß im folgenden die Frage, ob Psychotherapie als eine eigenständige Disziplin zu begreifen sei, unter Bedachtnahme darauf zu diskutieren ist, daß im Anschluß an die eben skizzierten Positionen alternativ behauptet werden könnte, Psychotherapie sei „bloß“ eine Ansammlung von verschiedenen Teilgebieten etablierter Disziplinen, keineswegs aber eine „eigenständige Disziplin“. Darauf wird zurückzukommen sein.

ad b) Darüber hinaus kommen in den skizzierten Argumentationsfiguren, mit denen die Zugehörigkeit der Psychotherapie zu bereits etablierten Disziplinen begründet wird, äußerst unterschiedliche Kriterien zum Tragen, nach denen zwischen einer „eigenständigen Disziplin“ und einem „nicht-eigenständigen Teilgebiet einer bereits etablierten Disziplin“ unterschieden wird. Ob die angeführten Argumente „gut“ und somit stichhaltig sind, hängt folglich davon ab, ob man die entsprechenden Kriterien, auf welche sich diese Argumente beziehen, als gut begründet anerkennen kann. In den meisten einschlägigen Darstellungen wird aber gar nicht der Versuch gemacht, Kriterien dieser Art explizit zu benennen oder deren Wahl gar zu begründen. Deshalb wollen wir uns ausdrücklich der Frage zuwenden, welche Kriterien wir im folgenden bemühen wollen, wenn wir der Frage nach dem disziplinären Status von Psychotherapie nachgehen werden.

### **3. Der Versuch einer Annäherung an den Begriff einer „eigenständigen Disziplin“**

Allem Anschein nach stoßen Wissenschaftler selten auf Probleme, wenn sie in ihrem Alltag zwischen Disziplinen und Nicht-Disziplinen unterscheiden. Wenn jedoch explizit gefragt wird, was denn eine Disziplin auszeichnet, dann werden – wie Sammelbände oder Übersichtsarbeiten zeigen – äußerst unterschiedliche Antworten gegeben (vgl. Reiter und Becker, 1977; Kocka, 1987; Becher, 1989, S. 19 ff.). Der Begriff der Disziplin ist demnach alles andere als „straightforward“: Er läßt vielmehr Interpretations- und Entscheidungsspielräume offen, die stets genutzt werden können, wenn darüber verhandelt wird, ob oder inwiefern einem bestimmten Fachbereich der Status einer Disziplin zugestanden werden soll.

In unserer Annäherung an den Begriff einer „eigenständigen Disziplin“ nehmen wir eine weitverbreitete Auffassung zum Ausgangspunkt (vgl. Krüger, 1987, S. 111 ff.; Becher, 1989, S. 20), welche besagt: Eine etablierte Disziplin kann dadurch bestimmt und von anderen Disziplinen präzise abgegrenzt werden, daß man

- den Gegenstand, die Methoden und das forschungs- und praxisleitende Interesse dieser Disziplin definiert
- und beschreibt, inwiefern andere Disziplinen von anderen Gegenständen handeln, mit anderen Methoden betrieben werden und anderen erkenntnis- und forschungsleitenden Interessen folgen.

Nun herrscht in der Tat weitgehend Übereinkunft darüber, daß sich Disziplinen „um Gegenstandsbereiche und Problemstellungen herum (bilden)“ (Stichweh, 1994, S. 18) und daß sie über den Einsatz bestimmter Methoden speziellen leitenden Interessen folgen. Werden einzelne Tätigkeiten einer bestimmten Disziplin zugeordnet, so kann zu- meist auch beschrieben werden, inwiefern diese Tätigkeiten dem Gegenstandsbereich einer Disziplin entsprechen und inwiefern sie kompatibel sind mit bestimmten methodischen Kriterien und leitenden Interessen, die auch von anderen Vertretern dieser Disziplin für verbindlich gehalten werden.

Will man in diesem Sinn, um ein Beispiel zu geben, Medizin als Disziplin charakterisieren, so könnte man ihren Gegenstand mit dem Hinweis umreißen, Medizin handle von Krankheit, Heilung und Gesundheit. Ihr praxis- und erkenntnisleitendes Interesse wäre das der Heilung. Und mit einigem Aufwand ließe sich wohl auch ein Kanon an methodischen Prinzipien angeben, nach denen medizinisches Handeln heute gestaltet wird, wobei diese Prinzipien über weite Strecken an Kriterien und Ergebnissen des empirisch-statistischen bzw. neuzeitlich-naturwissenschaftlichen Forschens und Arbeitens orientiert wären.

Versuche, eine Disziplin lediglich auf diese Weise zu charakterisieren, von anderen abzugrenzen und somit zugleich als eigenständig auszuweisen, sind allerdings mit zahlreichen Problemen verbunden. Einige dieser Probleme hängen nach Krüger (1987, S. 111 ff.) mit dem Umstand zusammen, daß im Regelfall weitere wissenschaftliche Aktivitäten und Praxisformen angeführt werden können, die zwar solchen Charakteristika einer bestimmten etablierten Disziplin entsprechen, gleichzeitig aber nicht dieser Disziplin zugerechnet werden.

Im Beispiel gesprochen: Jährlich erscheinen zahlreiche heilpädagogische Arbeiten, die von der Förderung „verhaltensgestörter Kinder“ handeln, deren Symptomatik – etwa nach dem Diagnoseschema ICD 9 – psychopathologischen Charakter hat. Die Förderung dieser Kinder erfolgt in der Absicht, diese Symptomatik zu lindern, sodaß diese Förderung auf Heilung abzielt; und die Methode, nach der diese Arbeit dokumentiert und analysiert wird, entspricht wissenschaftlichen Kriterien, nach denen beispielsweise auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gearbeitet wird. Dennoch behaupten weder die publizierenden Heilpädagogen, noch etwaige Mediziner, daß es sich bei diesen Arbeiten um medizinische Arbeiten handle. Und im Regelfall würde man mit diesen Arbeiten auch dann kaum „punkten“ können, wenn man an einer medizinischen Fakultät eine Habilitation anstrebt oder sich an einer medizinischen Einrichtung um eine Planstelle bewerben möchte (was dann

z. B. damit begründet werden könnte, daß besagte heilpädagogische Arbeiten in medizinischen Fachzeitschriften nicht rezipiert werden und folglich auch nicht ins Gewicht fallen).

In vergleichbarer Weise könnte man darauf hinweisen, daß sich Soziologen mitunter dem Thema „Schule“ zuwenden, um – den Kriterien empirischer Forschung folgend – zu untersuchen, welche Rahmenbedingungen von Schule als lernfördernd begriffen werden können, ohne daß sie deshalb auch schon der Disziplin der Pädagogik zugerechnet würden.

Es wäre nicht schwierig, weitere Beispiele dieser Art anzuführen. Sie alle verweisen auf ein wesentliches Moment: Damit es zur Konstituierung eines Fachbereiches kommt, der etwa so wie die Soziologie, Medizin, Pädagogik, Psychologie, Pharmazie etc. als eine eigenständige Disziplin gilt, bedarf es nicht bloß einer größeren Gruppe von Menschen, die sich nach bestimmten Methoden mit einem speziellen Gegenstandsbereich befaßt, um dabei spezifischen erkenntnis- und praxisleitenden Interessen zu folgen. Prozesse der Etablierung von Disziplinen bedürfen vielmehr darüber hinausgehender Prozesse der sozialen Differenzierung, die bestimmte Institutionalisierungen hervorbringen, welche von maßgeblichen Vertretern bereits bestehender Disziplinen, von gesetzgebenden Gremien, von politischen Entscheidungsträgern etc. explizit oder implizit anerkannt, mitgetragen und mitgestaltet werden. Diese Prozesse der sozialen Differenzierung und Institutionalisierung, so kann in Anknüpfung an Stichweh (1994, S. 17) und Lepenies (1981, S. 1) festgehalten werden, führen zumindest zu viererlei:

- zur Herausbildung eines bestimmten *Wissens*, das von den Angehörigen einer Disziplin als verbindlich angesehen wird, das in speziellen Lehrbüchern oder Handbüchern öffentlich einsehbar zur Darstellung gelangt und dem auch außerhalb der eigenen Disziplin der Charakter der Sinnhaftigkeit und Wissenschaftlichkeit nicht abgesprochen wird;
- zur Etablierung ausmachbarer *Kommunikationsstrukturen*, in welche jene Personen, die einer Disziplin angehören, eingebunden sind;
- zur Schaffung disziplinspezifischer Sozialisationsprozesse, nach denen künftige Angehörige einer Disziplin selektiert und an bestimmte disziplinspezifische Standards herangeführt werden; sowie
- zum (zumindest beginnenden) Vollzug der historischen Rekonstruktion der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte einer Disziplin, die den Angehörigen dieser Disziplin ein gemeinsam geteiltes Gefühl der „historischen Identität“ (Felt et al., 1995, S. 172) und nach außen

den Eindruck einer weit zurückreichenden Stabilität und Kohärenz dieser Disziplin vermittelt.

Solche Prozesse der sozialen Differenzierung und Institutionalisierung führen häufig dazu, daß bestimmte Aktivitäten und Kommunikationszusammenhänge, die zunächst in einer etablierten Disziplin oder in mehreren etablierten Disziplinen verankert sind, herausgelöst und neu organisiert werden. Dies bedeutet, daß sich neue, eigenständige Disziplinen aus einer oder aus mehreren bereits bestehenden, etablierten Disziplinen gleichsam herauschälen. Solche Prozesse sind keineswegs selten. Exemplarisch kann verwiesen werden: auf die Herauslösung der wissenschaftlichen Pädagogik aus der Philosophie; auf die Herauslösung der Physik aus der Naturlehre des 18. Jahrhunderts, in der auch die späteren Disziplinen der Chemie, der Mathematik, der Mineralogie und der Meteorologie wurzeln; oder auf die Herauslösung der Molekularbiologie aus der Biologie und Physik (vgl. Krüger, 1987, S. 116 ff.; Joos, 1987, S. 149; Stichweh, 1994, S. 135 ff.).

Im Anschluß an das bisher Skizzierte ist somit zu fragen, *ob es Anzeichen dafür gibt, daß sich Psychotherapie über die Herauslösung aus bestehenden Disziplinen wie jenen der Medizin, Psychologie oder Pädagogik als eigenständige Disziplin etabliert hat bzw. ob sie sich soeben in einem bestimmten Stadium eines solchen Etablierungsprozesses befindet.*

Diese Frage könnte man beantworten, wenn geprüft worden ist, inwiefern in Bezug auf Psychotherapie zweierlei angegeben werden kann:

1. Gegenstand, Methoden sowie praxis- und erkenntnisleitende Interessen; sowie
2. die Existenz eines anerkannten Wissensbestandes; die Existenz ausmachbarer Kommunikationsstrukturen; die Existenz disziplinspezifischer Sozialisations- und Selektionsprozesse; sowie zumindest der Beginn einer historischen Rekonstruktion der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte von Psychotherapie.

#### 4. Psychotherapie – eine „eigenständige Disziplin“?

Unter besonderer Bezugnahme auf die spezifischen Gegebenheiten Österreichs wollen wir nun fragen, ob und inwiefern der Fachbereich der Psychotherapie jenen Kriterien genügt, die wir soeben in den Punkten (1.) und (2.) zusammenfassend referiert haben.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß dem Fachbereich der Psychotherapie der Status der Eigenständigkeit immer wieder mit dem

Hinweis darauf abgesprochen wird, daß die „weite Landschaft der Psychotherapie“ ja in zahlreiche Schulen aufgesplittert ist, die oft nur marginal Kontakt untereinander halten und einander oft sogar bekämpfen. Dem könnte man entgegenhalten, daß ja auch in zahlreichen etablierten Disziplinen einzelne Traditionen und Subdisziplinen ausgemacht werden können, die unterschiedlichen „paradigmatischen Annahmen“ folgen, zwischen denen es oft nur wenige „kommunikative Verbindungen“ gibt und die einander konkurrieren (vgl. Reiter und Becker, 1977; Stichweh, 1994, S. 19 f.). Doch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß psychotherapeutische Schulen über weite Strecken ja unabhängig voneinander entstanden sind und daß wir daher hier die Frage zu diskutieren haben, ob sich jenseits der „Existenz“ einzelner etablierter psychotherapeutischer Schulen eine umfassender gehaltene Disziplin der Psychotherapie ausmachen läßt, als deren Subdisziplinen sich einzelne psychotherapeutische Schulen gegebenenfalls begreifen lassen.<sup>1</sup>

#### 4.1. *Über Gegenstand, Methoden sowie praxis- und erkenntnisleitende Interessen von Psychotherapie*

4.1.1. Einschlägige Darstellungen von Psychotherapie verweisen auf eine weithin geteilte Vorstellung vom *Gegenstand* von Psychotherapie. Unter Psychotherapie werden demnach Formen der wissenschaftlich fundierten Heilbehandlung verstanden, die sich primär und gezielt „an die Psyche anderer Menschen“ in der Absicht richtet, über die Ausgestaltung von Kommunikation und Interaktion ausmachbare Symptome, Persönlichkeitsstrukturen und/oder Leidenszustände zu lindern oder aufzulösen, denen Krankheitswertigkeit zugeschrieben wird (vgl. Strotzka, 1978b, S. 4; PthG 1990, S. 87; Meyer et al., 1991, S. 24 f.; Datler, 1995, S. 229).

---

<sup>1</sup> Auch diese Frage bedürfte dann einer subtilen Diskussion, da sich manche „Schulen“ der Psychotherapie nicht bloß als psychotherapeutische Schulen begreifen. So ist zum Beispiel daran zu erinnern, daß sich die Gemeinschaften der Psychoanalytiker oder der Individualpsychologen seit jeher auch mit nicht-psychotherapeutischen pädagogischen oder kulturtheoretischen Fragestellungen befassen und immer wieder betonen, daß es reduktionistisch wäre, in der Psychoanalyse oder in der Individualpsychologie bloß Spielarten von Psychotherapie zu sehen (vgl. Muck und Trescher, 1993; Mertens, 1994, S. 41 ff.; Datler, 1995; Figdor, 1995).

Forschungen oder Publikationen über Psychotherapie handeln im Regelfall von einzelnen Aspekten dieses Gegenstandes oder von Fragestellungen, die diesen Gegenstand zumindest mittelbar berühren.

4.1.2. Das dominante *praxis- und erkenntnisleitende Interesse* von Psychotherapie ist folglich das der Heilung, sofern dieser Prozeß der Heilung durch eine Form der zwischenmenschlichen Praxisgestaltung angeregt oder gefördert wird, die der referierten Gegenstandsbestimmung von Psychotherapie entspricht.

4.1.3. Dieser Gegenstandsbestimmung ist auch ein erster Hinweis auf die *Methoden* von Psychotherapie zu entnehmen, sofern darunter die Methoden der psychotherapeutischen Praxisgestaltung verstanden werden. Im Unterschied zu organmedizinischen Behandlungsverfahren zeichnen sich nämlich die Arbeitsweisen der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Ansätze und Schulen dadurch aus, daß in wissenschaftlich fundierter Weise versucht wird, die Psyche (d. h. das Erleben, Fühlen, Reflektieren, Neubewerten, Erinnern etc.) von Menschen in der Absicht anzusprechen, Veränderungen im Bereich des Psychischen anzuregen oder zu unterstützen, die unmittelbar mit der Linderung oder Auflösung bestimmter Symptome, Persönlichkeitsstrukturen und/oder Leidenszustände einhergehen oder solche zur Folge haben.

Darüber hinaus lassen sich seit etwa zwei Jahrzehnten verstärkt Publikationen ausmachen, in denen Forschungsmethoden vorgestellt und diskutiert werden, nach denen psychotherapeutische Fragestellungen wissenschaftlich untersucht werden. Das Spektrum dieser Forschungsmethoden ist breit und beinhaltet Methoden der qualitativen Einzelfallforschung ebenso wie Methoden der empirisch-statistischen Psychotherapieforschung oder der Metaanalyse vorliegender Einzelstudien (vgl. z. B. Fischer, 1989, Rudolf, 1991, Grawe et al., 1994, Mertens, 1994).

#### 4.2. *Über disziplinenkonstituierende Momente, die das Ergebnis von spezifischen Prozessen der sozialen Differenzierung und Institutionalisierung darstellen*

4.2.1. Im Sinne des oben Skizzierten gilt es zunächst zu fragen, ob sich ein bestimmter *psychotherapeutischer Wissensbestand* ausmachen läßt, der von Psychotherapeuten als verbindlich angesehen wird, der in speziellen Lehrbüchern oder Handbüchern zur Darstellung gelangt und dem

auch außerhalb der eigenen Disziplin der Charakter der Sinnhaftigkeit und Wissenschaftlichkeit zugesprochen wird.

Soll dieser Wissensbestand, so kann ergänzt werden, bezeichnend sein für Psychotherapie als einer eigenständigen Disziplin, so dürfte dieser Wissensbestand nicht bloß schulenspezifisch in einzelnen Veröffentlichungen über Psychoanalyse, Individualpsychologie, Verhaltenstherapie etc. zur Darstellung gelangen. Denn die Existenz von getrennt erschienenen Lehrbüchern über einzelne Schulen stellt kein Indiz für die Etabliertheit einer etwaigen Gesamtdisziplin Psychotherapie dar.

Tatsächlich existieren aber spezielle Lehrbücher und Handbücher, in denen verschiedene psychotherapeutische Schulen gemeinsam dargestellt werden (z. B. Strotzka, 1978a; Corsini, 1983; Stumm und Wirth, 1994); in denen Bezüge und Verknüpfungen zwischen einzelnen psychotherapeutischen Ansätzen hergestellt werden (z. B. Wachtel, 1981; Reinelt und Datler, 1989); in denen herausgestrichen wird, daß in verschiedenen Psychotherapieformen bestimmte „unspezifische Wirkfaktoren der Psychotherapie“ in schulübergreifender Form zum Tragen kommen (Huf, 1992); oder in denen an einer psychotherapeutischen Rahmentheorie gearbeitet wird, innerhalb welcher die Unterschiede und Gemeinsamkeiten einzelner psychotherapeutischer Schulen auf einer allgemeineren Ebene präzisiert werden können (Datler und Reinelt, 1989).

Weiters beschreiben lehrbuchartige Darstellungen in schulübergreifender Form die psychotherapeutische Arbeit mit einzelnen Patientengruppen (z. B. Reinelt et al., 1995); rechtliche Grundlagen von Psychotherapie (z. B. Kierein et al., 1991); wissenschaftstheoretische und andere Grundlagen der Psychotherapie (z. B. Strotzka, 1978a); oder die Lage der Psychotherapie in einzelnen Regionen (z. B. Wittchen und Fichter, 1980; Jandl-Jäger und Stumm, 1988; Springer-Kremser et al., 1994). Überdies sind 1995 die ersten Bände einer Lehrbuchreihe erschienen, in der jene Lehrinhalte zur Darstellung gelangen, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz für das psychotherapeutische Propädeutikum vorgeschrieben sind (PthG 1990, S. 88 ff.; Sonn-eck, 1995).

Diese Lehr- und Handbücher finden in psychotherapeutischen Ausbildungsgängen, darüber hinaus aber auch in universitären Lehrveranstaltungen Verwendung, die von Psychotherapie handeln. Daß ihnen Sinnhaftigkeit und Wissenschaftlichkeit nicht nur in psychotherapeutischen Kreisen zugesprochen wird, ist daran abzulesen, daß Veröffentlichungen wie die eben erwähnten in renommierten Wissenschaftsverlagen erscheinen, nicht nur in psychotherapeutischen Fachzeitschriften

rezensiert werden und überdies von wissenschaftlichen Bibliotheken angekauft werden, die nicht bloß dem Themenschwerpunkt „Psychotherapie“ gewidmet sind.

4.2.2. Nun zur Frage, ob es in institutionalisierter Form *ausmachbare Kommunikationsstrukturen* gibt, in welche jene Personen, die einer etwaigen Disziplin Psychotherapie angehören, eingebunden sind, sodaß eine eigenständige „*community of psychotherapists*“ ausgemacht werden kann.

Sollen diese Kommunikationsstrukturen einen Hinweis darauf geben, daß Psychotherapie als eigenständige Disziplin verstanden werden kann, so dürfen sich solche institutionalisierten Kommunikationsstrukturen nicht auf die Existenz von psychotherapeutischen Vereinen beschränken, die sich ausschließlich mit jeweils einem speziellen psychotherapeutischen Ansatz beschäftigen und die darüber hinaus in keine gemeinsam geteilten Kommunikationsstrukturen eingebunden sind. Denn die Existenz von getrennt arbeitenden Psychotherapievereinen stellt sicherlich noch kein Indiz für die Etabliertheit einer etwaigen Gesamtdisziplin Psychotherapie dar.

Lassen sich in der bestehenden Psychotherapielandschaft übergreifende Kommunikationsstrukturen einer „*community of psychotherapists*“ ausmachen? Und wenn ja, kann die Existenz solcher Kommunikationsstrukturen – ähnlich wie es bei anderen etablierten Disziplinen der Fall ist – nach den Gesichtspunkten (1.) der Existenz *wissenschaftlicher Kommunikationsstrukturen*, (2.) der *legistischen Verankerung* von Psychotherapie und (3.) der Etablierung eines *eigenständigen Psychotherapeuten-Standes* geordnet und dargestellt werden?

1. Zunächst zur Frage, ob sich in Sachen Psychotherapie schulenübergreifende wissenschaftliche Kommunikationsstrukturen ausmachen lassen, denen ein gewisses Maß an Institutionalisiertheit und Eigenständigkeit zugeschrieben werden können. Solche Kommunikationsstrukturen existieren:

a) Neben zahlreichen etablierten, regelmäßig erscheinenden psychotherapeutischen *Fachzeitschriften*, in denen über einzelne psychotherapeutische Schulen und Ansätze publiziert wird und in denen psychotherapeutische Zeitschriften anderer Schulen mitunter ausführlich rezensiert werden (etwa in der Zeitschrift für Individualpsychologie), gibt es einige wissenschaftliche Fachzeitschriften, die keine schulenspezifische Ausrichtungen aufweisen. In manchen dieser Zeitschriften kommt

– zumindest dem Titel nach – die Verklammerung der Psychotherapie mit anderen bestehenden Disziplinen zum Ausdruck (man denke an die Zeitschriften „Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie“ oder „Ärztliche Praxis und Psychotherapie“). Darüber hinaus wurden gerade in jüngerer Zeit neue Psychotherapie-Zeitschriften gegründet, die keine schulenspezifische Ausrichtung aufweisen und die auch im Titel keine Anbindung an andere Disziplinen zum Ausdruck bringen („Psychotherapie Forum“, „Der Psychotherapeut“, „Psychotherapeutin“).<sup>2</sup>

b) Weiters ist die Abhaltung von *wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen* über Psychotherapie fest etabliert. Diese Tradition läßt sich bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts zurückverfolgen, doch werden vor allem in den letzten Jahrzehnten vermehrt Kongresse und Tagungen veranstaltet, die nicht bloß der wissenschaftlichen Diskussion einzelner psychotherapeutischer Schulen gewidmet sind. In Österreich ist diesbezüglich etwa zu denken an die Fachtagungen des seinerzeitigen Dachverbandes Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen (vgl. Sonneck 1989, 1990), an die Goldegger Psychotherapiewochen des „Österreichischen Arbeitskreises für Gruppentherapie und Gruppendynamik“ oder an die „Integrativen Seminare für Psychotherapie“ in Bad Gleichenberg (1994 fanden diese Seminare zum 25. Mal statt).

c) Schließlich ist die Einrichtung von *Forschungsinstitutionen und die Bereitstellung von Forschungsgeldern* zu erwähnen, die exklusiv der wissenschaftlichen Bearbeitung von psychotherapeutischen Fragestellungen gewidmet sind: Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie

---

<sup>2</sup> Daß die genannten Fachzeitschriften als schulübergreifend bedeutsame „Kommunikationsorgane“ der „Gemeinschaft der Psychotherapeuten“ zu begreifen sind, kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, daß in diesen Zeitschriften seit einiger Zeit auch „Meta-Analysen“ veröffentlicht werden, in denen Psychotherapeuten die Inhalte dieser Psychotherapie-Zeitschriften in schulübergreifend-vergleichender Weise analysieren. Dabei haben Reiter (1995) sowie Buchholz und Reiter (1996) bemerkenswerterweise gezeigt, daß sich in verschiedenen, voneinander unabhängig erscheinenden Zeitschriften ähnliche Charakteristika und Entwicklungstendenzen ausmachen lassen, welche die Präsentation von Fallmaterialien sowie die verstärkte Rezeption von Ergebnissen der empirischen Psychotherapieforschung betreffen. Dies stützt nochmals in spezifischer Weise die These von der Existenz schulübergreifender wissenschaftlicher Kommunikationsstrukturen, als deren Teil die erwähnten Fachzeitschriften zu begreifen sind.

hat ein „Forschungsinstitut für Psychotherapie“ gegründet; der Psychotherapiebeirat hat gem. § 21 des Psychotherapiegesetzes (PthG 1990, S. 103) einen Wissenschaftsausschuß eingerichtet; und im Wissenschaftsministerium wurde ein eigener Budgetposten zur Finanzierung von Psychotherapieforschung sowie eine spezielle Schriftenreihe „Beiträge zur Psychotherapieforschung“ geschaffen. Freilich wurde bislang keine österreichische Universitätseinrichtung für Psychotherapie außerhalb der institutionalisierten Formen anderer bestehender Disziplinen gegründet (die Klinik für Tiefenpsychologie und Psychotherapie der Universität Wien ist beispielsweise Teil der medizinischen Fakultät); doch ist auch diesbezüglich die Etablierung einer entsprechenden Einrichtung in Sicht: Es ist nämlich geplant, das „Senatsinstitut für Zwischenmenschliche Kommunikation der Universität Innsbruck“ so umzubenennen, daß dieses Senatsinstitut den Begriff „Psychotherapie“ in seinem Namen führt. Wird dies realisiert, so existiert an einer österreichischen Universität ein Institut, das sich ausdrücklich mit psychotherapeutischer Forschung und Lehre zu befassen hat, ohne zugleich einer bestehenden Fakultät oder dem Institut einer anderen Disziplin zugeordnet zu sein.<sup>3</sup>

2. Zumindest seit 1990 teilt auch der österreichische Gesetzgeber die Auffassung, daß Psychotherapie als eine eigenständige Disziplin zu begreifen ist und daß die öffentliche Ausübung von Psychotherapie einer *legistischen Regelung* bedarf, die von der legistischen Regelung von Psychologie, Medizin, Beratung etc. unabhängig zu halten ist. Dies führte zur Schaffung des österreichischen Psychotherapiegesetzes (PthG 1990). Dieses wurde der Bundesregierung mit der Erläuterung

---

<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, daß auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung offensichtlich die Auffassung vertritt, Psychotherapie sei nicht (oder zumindest nicht bloß) innerhalb der Grenzen bestehender Disziplinen wie Psychologie, Pädagogik, Medizin etc. zu betreiben. Denn erstens stellt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Status dieses Instituts als Senatsinstitut nicht in Frage; und zweitens beantwortete es eine ablehnende Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck mit dem Hinweis, daß „weder aus der Ärzte-Ausbildungsordnung noch aus dem Psychotherapiegesetz . . . ableitbar (ist), daß die Psychotherapie ausschließlich oder auch nur überwiegend von der Medizinischen Fakultät zu vertreten sei“ (Höllinger, 1994, S. 2). (In der erwähnten negativen Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck war von Psychotherapie als einer „medizinischen Disziplin“ die Rede gewesen, die aus der Medizinischen Fakultät nicht „herausgenommen“ werden sollte.)

vorgelegt, daß in den Entwurf dieses Gesetzes die Auffassung von Psychotherapie als „einer eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin“ Eingang gefunden hat (PthG 1990, S. 119).

In diesem Sinn hält der Gesetzgeber im § 1 dieses Gesetzes gemäß den Erläuterungen der Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fest, daß „es sich bei der Ausübung der Psychotherapie um eine auf wissenschaftlich-psychotherapeutischen Erkenntnissen beruhende, eigenständige wissenschaftliche Disziplin (handelt)“ (Krammer, 1995, S. 3). In Übereinstimmung damit gibt das Gesetz unter anderem vor, daß Psychotherapie nur von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen angeboten werden darf, und definiert jene Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit jemand die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ führen kann. Bezeichnender Weise ist dafür unter anderem die Absolvierung einer eigenständig definierten Berufsausbildung gefordert, sodaß etwa ein Universitätsstudium einer anderen Disziplin wie Medizin, Pädagogik, Psychologie etc. für die Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ weder eine notwendige noch eine ausreichende Voraussetzung darstellt. Nicht zuletzt damit legt der Gesetzgeber auch legislativ fest, daß die Berufsgruppe der Psychotherapeuten nicht in einer anderen Berufsgruppe „aufgeht“ und daß die Disziplin der Psychotherapie nicht als „Teilgebiet einer anderen Disziplin“ zu begreifen ist (Kierein, 1995, S. 7), obgleich das Gesetz zugleich dem Umstand Rechnung trägt, daß es zwischen der Ausübung von Psychotherapie und der Ausübung von Medizin, Psychologie, Pädagogik etc. einzelne Überschneidungsbereiche gibt (vgl. PthG 1990, S. 119, 164).

Dieser Auffassung folgte die österreichische Rechtssprechung allerdings schon seit längerer Zeit; denn nach Wirth (1988, S. 36) wurden in Österreich nicht-ärztliche Psychotherapeuten wegen etwaiger Verstöße gegen den § 184 („Kurpfuscherparagraph“) des Ärztegesetzes schon seit 1968 nicht mehr verurteilt, obgleich nach § 1 des Ärztegesetzes die Untersuchung und Behandlung von „Geistes- und Gemütskrankheiten“ bis zur Einrichtung des Psychotherapiegesetzes Ärzten vorbehalten war.

3. Das österreichische Psychotherapiegesetz trägt überdies dem Umstand Rechnung, daß sich bereits in den Jahrzehnten zuvor ein *Berufsstand der Psychotherapeuten* etabliert und formiert hatte.

Erste Schritte in diese Richtung wurden gesetzt, als in Österreich die Wiener Psychoanalytische Vereinigung und der Verein für Individu-

alpsychologie systematisch begannen, tiefenpsychologische Kompetenzen zu vermitteln, und somit aus ihrer Sicht entschieden, wer für die psychotherapeutische Arbeit ausreichend qualifiziert ist. Daß sich damit spätestens in den 20er Jahren ein eigenständiger Berufsstand von Psychotherapeuten formell zu etablieren begonnen hatte, kann unter anderem dokumentierten Einwänden aus der damaligen Ärzteschaft entnommen werden, welche die Auffassung vertrat, daß auch die psychotherapeutische Krankenbehandlung nur von Ärzten durchgeführt werden sollte – eine Auffassung, die freilich von den erwähnten Vereinigungen nicht geteilt wurde (vgl. Stumm und Jandl-Jäger, 1988, S. 70 ff.).

Daß sich in den Jahrzehnten danach ein schulenübergreifender Psychotherapeuten-Stand formierte, dem dann später nicht bloß Vertreter verschiedener tiefenpsychologischer Schulen angehörten, kam vor allem in den 80er Jahren zum Ausdruck. 1982 wurde der Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen als Zusammenschluß etablierter psychotherapeutischer Ausbildungsvereine gegründet; und 1987 folgte die Gründung der Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten, dem einzelne Psychotherapeuten mit unterschiedlichen schulenspezifischen Ausbildungen beitraten (vgl. Strotzka, 1989; Stumm, 1991, S. 13). Beide Vereinigungen betrieben unter anderem Standespolitik und bemühten sich um die Schaffung eines Psychotherapeutengesetzes, in dem nicht zuletzt zum Ausdruck kommen sollte, daß die Ausübung von Psychotherapie nicht mit der Frage verknüpft werden sollte, ob eine für Psychotherapie qualifizierte Person auch in einer anderen Disziplin wie Medizin, Pädagogik oder Psychologie ausgebildet ist.

Im österreichischen Psychotherapeutengesetz fand diese Auffassung 1990 dann auch ihren legislativen Niederschlag, denn in diesem Gesetz wurden eigenständige Kriterien definiert, nach denen Personen in eine eigens geführte Psychotherapeutenliste eingetragen werden. Nur solche Personen dürfen sich Psychotherapeuten nennen und Psychotherapie anbieten, die in diese Psychotherapeutenliste eingetragen sind. Dafür ist ein absolviertes Studium einer Disziplin wie Medizin, Psychologie oder Pädagogik nicht nötig; es ist auch nicht gefordert, daß die Zugehörigkeit eines Psychotherapeuten zu einer dieser Disziplinen in der Psychotherapeutenliste ausgewiesen wird (vgl. PthG 1990, S. 156 f.). Andererseits definiert das Psychotherapiegesetz spezifische Berufspflichten, die durch einen „Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eine Spezifikation und Ergänzung gefunden haben (Krisch und Stemberger, 1993, S. 54–60).

Die Existenz eines eigenen Berufsstandes der Psychotherapeuten wurde schließlich nochmals 1992 unterstrichen, als der Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie gegründet wurde. Dieser nimmt unter anderem die Aufgaben einer Standesvertretung wahr, verhandelt in diesem Sinn etwa mit den Sozialversicherungsträgern und vertritt dabei konsequent die Auffassung, daß psychotherapeutische Arbeit unabhängig davon zu honorieren sei, ob ein Psychotherapeut auch einem anderen Berufsstand wie etwa dem der Mediziner oder Psychologen angehört (vgl. Sonneck, 1993).

4.2.3. Als drittes disziplinenkonstituierendes Moment, welches das Ergebnis von spezifischen Prozessen der sozialen Differenzierung und Institutionalisierung darstellt, wurde oben die Existenz von *disziplinen-spezifischen Sozialisationsprozessen* genannt, nach denen künftige Angehörige einer Disziplin selektiert und an bestimmte disziplinen-spezifische Standards herangeführt werden.

Psychotherapeutische Sozialisationsprozesse dieser Art gibt es zumindest seit den 20er Jahren, als die Ausbildung zum Psychoanalytiker und zum Individualpsychologen standardisiert wurde (vgl. Stumm und Jandl-Jäger, 1988, S. 71; Datler, 1995, S. 30 ff.). Auch die später gegründeten psychotherapeutischen Ausbildungsvereine machten es von der erfolgreichen Absolvierung ausgewiesener Ausbildungsschritte abhängig, ob sich jemand aus der Sicht dieser Vereine als Psychotherapeut betreiben durfte oder nicht. Entsprechende Ausbildungscurricula wurden von Beginn an von solchen eigenständigen Vereinen angeboten, die außerhalb bestehender medizinischer, psychologischer oder pädagogischer Institutionen existierten und angesiedelt waren.

Diese Ausbildungscurricula waren allerdings bloß auf die Vermittlung schulenspezifischer Kompetenzen ausgerichtet und unterschieden sich untereinander erheblich. Im österreichischen Psychotherapiegesetz ist nun aber seit 1990 in schulenspezifischer Weise definiert, welche Ausbildungsschritte jeder angehende Psychotherapeut zu absolvieren hat. Jeder angehende Psychotherapeut hat demnach ein allgemein gehaltenes Propädeutikum zu absolvieren, an das sich ein methodenspezifisch gehaltenes psychotherapeutisches Fachspezifikum anschließt, in dem „schulenspezifische“ psychotherapeutische Kompetenzen vermittelt werden.

In methodischer Hinsicht gliedert sich die gesamte Ausbildung in die drei „Säulen“: Theorieaneignung; psychotherapeutische Selbsterfahrung; sowie Praxisgestaltung und deren Reflexion unter Supervision. Darin kommt die Vorstellung zum Ausdruck, daß sich die Art des Er-

werbs von psychotherapeutischen Kompetenzen erheblich vom Erwerb anderer professioneller Kompetenzen unterscheidet. Denn im Unterschied zur curricularen Regelung von anderen Ausbildungsgängen kommt im Psychotherapiegesetz die Vorstellung zum Ausdruck, daß angehende Psychotherapeuten enge, persönliche Beziehungen zu Supervisoren, vor allem aber zu Lehrtherapeuten einzugehen und v. a. in ihrer Lehrtherapie weitreichende Prozesse der Reflexion und Veränderung ihrer Persönlichkeitsstrukturen zuzulassen haben, damit sie in die Lage geraten, psychotherapeutische Beziehungen später selbst einmal professionell gestalten zu können (PthG 1990, S. 128).

Die Ausbildung zum Psychotherapeuten unterscheidet sich aber auch in einer zweiten Hinsicht von Ausbildungen in anderen Disziplinen: Die Absolvierung bestimmter Ausbildungsschritte, die zum Beispiel in Studienplänen der Medizin, Psychologie oder Pädagogik definiert sind, können im Falle der Gleichwertigkeit auf die Ausbildung zum Psychotherapeuten angerechnet werden; doch ist die Ausbildung zum Psychotherapeuten jedenfalls von Einrichtungen anzubieten, die nach einem speziellen Modus als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtungen Anerkennung finden (PthG 1990, S. 88 ff., 96 f.).

Das Ausmaß der Eigenständigkeit dieser gesetzlich geregelten Psychotherapieausbildung wird deutlich, wenn man bedenkt, daß Ausbildungsinhalte der Studien der Medizin, Psychologie, Pädagogik etc. im Regelfall nur dann in größerem Umfang auf das psychotherapeutische Propädeutikum angerechnet werden können, wenn Studierende speziell angebotene und ausgewählte Lehrveranstaltungen belegen. Verzichteten Studierende der Medizin beispielsweise darauf, so können sie bloß damit rechnen, daß die im Rahmen des Medizinstudiums absolvierten Ausbildungsschritte auf etwa 10% jener Ausbildungsschritte angerechnet werden können, die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten nach dem Psychotherapiegesetz vorgeschrieben sind.<sup>4</sup>

4.2.4. Als viertes und letztes disziplinenkonstituierendes Moment, welches das Ergebnis von spezifischen Prozessen der sozialen Differenzierung und Institutionalisierung darstellt, wurde weiter oben der *Völlzug der historischen Rekonstruktion* der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte einer Disziplin begriffen, die den Angehörigen dieser Disziplin ein gemeinsam geteiltes Gefühl der „historischen Identität“ (Felt et al.,

<sup>4</sup> Dies ist den Anrechnungsrichtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit zu entnehmen, welche im Konsens mit den Vorsitzenden der Studienkommissionen Medizin ausgearbeitet wurden.

1995, S. 172) und nach außen den Eindruck einer weit zurückreichenden Stabilität und Kohärenz dieser Disziplin vermittelt.

Nun war für viele psychotherapeutische Schulen die intensive Beschäftigung mit ihrer Geschichte von Beginn an ein wesentlicher identitätsstiftender Faktor gewesen (was nicht wundert, wenn man bedenkt, daß sich viele dieser Schulen mit dem Verstehen von historisch-biographischen Zusammenhängen befassen). Naheliegenderweise läßt sich daher eine Unzahl von international verstreut erschienenen Beiträgen zur Geschichte der Psychotherapie ausmachen. Viele Publikationen handeln vom Leben und Werk von Gründerpersönlichkeiten wie Freud, Adler, Jung, Rogers etc.; zumal sich die Psychotherapie auch heute noch in besonders hohem Ausmaß „durch Identifikation mit Gründerpersönlichkeiten und klinischen Leitfiguren auszeichnet“ (Reiter, 1995, S. 220). Daneben findet man aber auch Studien zur Geschichte einzelner psychotherapeutischer Ansätze und Methoden sowie Beiträge, in denen auch in schulübergreifender Weise über Gründerpersönlichkeiten referiert, frühe Versuche der Kooperation verschiedener psychotherapeutischer Schulen miteinander rekonstruiert oder die Entwicklung der Psychotherapie allgemein nachgezeichnet wird (vgl. Portraits, 1973; Freedheim, 1992; Vetter-Lüscher, 1995).

In welchem hohem Ausmaß sich Psychotherapeuten des Umstandes bewußt sind, daß sie sich in geschichtlich zum Teil weit zurückverfolgbaren Traditionen bewegen, und in welchem hohem Ausmaß sie das auch nach außen hin deutlich machen, zeigt überdies ein Blick in psychotherapeutische Publikationen, die in Österreich verfaßt oder publiziert wurden: Österreichische Psychotherapeuten gehen in handbuchartigen Darstellungen, wie man sie beispielsweise bei Stumm und Wirth (1994) versammelt findet, durchgängig auf die historische Entwicklung einzelner psychotherapeutischer Schulen ein; sie beteiligen sich überdies an der Edition von Quellenmaterialien (Brabant, 1993 f.), sie publizieren ausführlich über Gründerpersönlichkeiten sowie über die Geschichte einzelner psychotherapeutischer Schulen (z. B. Fallend und Kienreich, 1986; Handlbauer, 1990); sie leisten Beiträge zur Geschichte der Beziehung verschiedener psychotherapeutischer Schulen untereinander (z. B. Leupold-Löwenthal, 1984); und sie rekonstruieren auch in schulübergreifender Form die Geschichte der Institutionalisierung der Psychotherapie in Österreich (Stumm, 1988; Strotzka, 1989). Allerdings läßt sich erst in Ansätzen eine kanonisierte Form der Geschichtsschreibung ausmachen, die von der Entstehung und Entwicklung der Psychotherapie ganz allgemein handelt.

## 5. Resümee

Wir haben in unserem Beitrag nicht *das* Wesen einer „eigenständigen Disziplin“ zu bestimmen versucht, um im Anschluß daran zu fragen, ob Psychotherapie einer solch umfassenden Wesensbestimmung von Disziplin entspricht. Wir haben uns vielmehr darauf beschränkt, zwei Bündel von Kriterien zu präzisieren, denen Fachbereiche zumeist genügen, wenn sie als „eigenständige Disziplinen“ begriffen werden. Im vorangehenden 4. Kapitel haben wir unter besonderer Bezugnahme auf österreichische Gegebenheiten untersucht, inwiefern der Fachbereich der Psychotherapie diesen Kriterien entspricht.

Dabei blieben allerdings bestimmte Merkmale unerwähnt, die sich im Sinn der ausgewiesenen Kriterien bei etablierten Disziplinen zumeist, in der österreichischen Psychotherapie-Landschaft allerdings *nicht* ausmachen lassen. Um drei Beispiele zu nennen:

- Unter den vorhandenen deutschsprachigen Lehrbüchern und Handbüchern über Psychotherapie befindet sich zur Zeit keines, das als Lehrbuch der Psychotherapieforschung angesehen werden kann.
- Nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz ist es möglich, ohne erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium in die Psychotherapeutenliste eingetragen und in die „community of psychotherapists“ aufgenommen zu werden.
- Es gibt in Österreich keine Ausbildung, die – im Sinne eines spezifischen Universitätsstudiums – in spezieller Weise zur wissenschaftlichen Befassung mit Problemstellungen der Psychotherapie qualifiziert.
- Und innerhalb des universitär verankerten österreichischen Wissenschaftsbetriebes gibt es auch keine spezifisch ausmachbare Gemeinschaft von Psychotherapie-Forschern, deren Mitglieder außerhalb anderer etablierter Disziplinen wie Psychologie, Pädagogik oder Medizin habilitieren. Vertreter dieser Disziplinen, die selbst keine Psychotherapeuten sind, haben demnach einen verhältnismäßig großen Einfluß auf Fragen, welche die Qualitätssicherung oder die inhaltliche Ausrichtung von Psychotherapie betreffen.

Überdies ist festzuhalten, daß in Österreich in wesentlichen Punkten noch kein Konsens darüber herrscht, welche Rechte in Sachen Psychotherapie ausschließlich der „community of psychotherapists“ zukommt. So gibt es etwa einen provisorischen Entscheid des Obersten Gerichtshofes, demzufolge einem Facharzt für Kinderneuropsychiatrie

unter Berufung auf das Psychotherapiegesetz die selbständige Ausübung der Psychotherapie auch dann nicht untersagt werden kann, wenn dieser Facharzt in die Psychotherapeutenliste nicht eingetragen ist (WLP 1995, S. 6). Und der Berufsverband Österreichischer Psychologen verfolgt entschieden die Absicht, mit den Sozialversicherungsträgern eigenständige Verhandlungen über die öffentliche Finanzierung von Psychotherapie zu führen (vgl. Farag, 1995).

Aus Hinweisen dieser Art läßt sich allerdings nicht die Behauptung ableiten, Psychotherapie sei bloß eine Ansammlung von einzelnen Teilgebieten anderer etablierter Disziplinen bar jeder Eigenständigkeit. Denn

- im Abschnitt 4.1 haben wir gezeigt, daß Gegenstand, Methoden und praxis- sowie erkenntnisleitende Interessen von Psychotherapie angegeben werden können;
- und im Abschnitt 4.2 haben wir dargestellt, inwiefern sich darüber hinaus Prozesse der sozialen Differenzierung und Institutionalisierung von Psychotherapie ausmachen lassen, wie sie für die Konstituierung von eigenständigen Disziplinen charakteristisch sind.

Insgesamt kann festgehalten werden, daß in Österreich vor etwa neunzig Jahren mit der Gründung der ersten psychotherapeutischen Schulen und Vereinigungen ein Prozeß der Konstituierung von Psychotherapie als einer eigenständigen Disziplin eingesetzt hat, innerhalb welcher verschiedene schulenspezifische Traditionen existieren. *Dieser Prozeß der Konstituierung von Psychotherapie als einer eigenständigen Disziplin und die damit verbundene Herauslösung der Psychotherapie aus anderen bestehenden Disziplinen wie Psychologie, Medizin, Pädagogik etc. hat in den letzten fünfzehn Jahren eine deutliche Intensivierung erfahren.*

Freilich ist Psychotherapie nach wie vor in Disziplinen wie Psychologie, Pädagogik, Medizin, Philosophie etc., darüber hinaus aber auch in Praxisbereichen wie jenen der Sozialarbeit, Pastoralarbeit etc. stark verwurzelt. Doch ist nicht zu übersehen, daß Psychotherapie über eigenständige, psychotherapieschulenübergreifende Konturen verfügt und solche auch von Nicht-Psychotherapeuten zugeschrieben erhält. Auch mag einiges für die Empfehlung sprechen, Mediziner, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter etc. mögen sich verstärkt mit Psychotherapie befassen und die verschiedenen „Wurzeln“ von Psychotherapie pflegen. Es ist aber äußerst unwahrscheinlich, daß in Österreich der hier beschriebene Prozeß der Konstituierung von Psychotherapie als einer eigenständigen Disziplin in nächster Zeit abbricht oder gar eine Umkeh-

rung erfährt; zumal sich dieser Konsituierungsprozeß zum Teil *auch außerhalb Österreichs* ausmachen läßt. Dafür spricht etwa

- die Abhaltung von internationalen psychotherapiespezifischen und zugleich psychotherapieschulenübergreifenden wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen;
- die Existenz einer schulenübergreifend arbeitenden „Society for Psychotherapy Research“, die ein regelmäßig erscheinendes und international rezipiertes Journal herausgibt;
- die Straßburger Deklaration zur Psychotherapie, in der es ausdrücklich heißt, daß „Psychotherapie . . . eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin (ist), deren Ausübung einen selbständigen und freien Beruf darstellt“ (in: Psychotherapie in Europa 1, 1990, V);
- die Gründung eines psychotherapieschulenübergreifenden „Europäischen Verbandes für Psychotherapie“ (1991) sowie die Gründung des psychotherapieschulenübergreifenden „World Council for Psychotherapy“ (1995);
- oder die Gründung von psychotherapieschulenübergreifenden Psychotherapie-Verbänden in anderen Ländern (vgl. Spengler und Buchmann, 1995; Krause-Girth, 1995).

Zur Dokumentation solcher Entwicklungen im internationalen Vergleich bedürfte es freilich spezifischer Studien und Untersuchungen, in denen *durchgängig* darauf Bedacht zu nehmen wäre, daß eine umfassende Etablierung von Psychotherapie als Disziplin keineswegs auf dem Wege der Erfüllung einer vorwegdefinierten Anzahl von Kriterien zustande kommen kann. Die Konstituierung von Disziplinen ereignet sich vielmehr in komplexen Aushandlungsprozessen, an denen zahlreiche Kräfte mitwirken und in denen vielfältige Gesichtspunkte zum Tragen kommen, die wir hier undiskutiert gelassen haben.<sup>5</sup> Überdies ist zu

<sup>5</sup> Man denke etwa daran, daß sich etablierte Disziplinen stets ein gewisses Maß an Macht und Prestige erarbeitet haben. Tritt man aus etablierten Disziplinen heraus, so riskiert man, dies zu verlieren. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts wird in künftigen Untersuchungen zur Entwicklung des disziplinären Status der Psychotherapie verstärkt zu fragen sein, welche Bedeutung beispielsweise der Lösung der Psychotherapie von der Medizin zukommt. Den österreichischen Kassenverhandlungen ist etwa zu entnehmen, wie schwierig es für den Österreichischen Berufsverband für Psychotherapie ist, mit Sozialversicherungsträgern ähnlich erfolgreich wie die Österreichische Ärztekammer zu verhandeln. Vgl. dazu überdies die Untersuchung von Ringler und Bohrn (1995) zum „Problemkreis der Berufstitel ‚Psychotherapeut‘ und ‚Arzt für Psychothe-

berücksichtigen, daß die Entwicklung der Psychotherapie international keineswegs gleichförmig verläuft. Exemplarisch kann hier auf Deutschland verwiesen werden, wo es 1992 zur Einrichtung eines „Facharztes für psychotherapeutische Medizin“ durch den Deutschen Ärztetag gekommen ist. Diese Antwort auf die Frage, welche disziplinspezifische Vorbildungen Psychotherapeuten haben sollten, weicht deutlich von dem Weg ab, der in Österreich eingeschlagen wurde.

Dessen ungeachtet gilt es aber festzuhalten, daß aus der Einrichtung dieses „Facharztes für psychotherapeutische Medizin“ weder die Auffassung spricht, Psychotherapie sei bloß oder primär als Teilbereich der Medizin zu definieren, noch die Vorstellung, daß Psychotherapie eine unzusammenhängende Ansammlung von einzelnen Teilbereichen verschiedener Disziplinen darstellt. Denn im „Weiterbildungsführer Psychotherapeutische Medizin“ (Gröninger und Fürstenau, 1994, S. 245 ff., 255 f.) wird ausdrücklich die Auffassung vertreten, daß neben Ärzten auch Diplompsychologen zur Ausübung von Psychotherapie zugelassen sein sollen; daß die Ausübung von Psychotherapie an die curricular geregelte Aneignung von psychotherapeutischen Kompetenzen gebunden sein muß; daß in der Vermittlung dieser Kompetenzen mit Institutionen zusammengearbeitet werden sollte, die schon vor 1992 zur Weiterbildung in Psychotherapie und/oder Psychoanalyse befugt waren und in denen weder Nur-Ärzte lehren, noch Nur-Ärzte lernen; und daß psychotherapeutisch qualifizierte Ärzte und Psychologen in jenen Fragen zusammenarbeiten sollten, in denen es um Kassenverhandlungen, um die Schaffung einer gemeinsamen Interessenvertretung oder um die wechselseitige Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen geht: „Die korrigierende Kraft des Faktischen“, so Gröninger und Fürstenau (1994, S. 255), „könnte die beiden jetzt konkurrierenden Berufsgruppen nach dem Psychotherapeutengesetz wieder enger zusammenführen“, und zwar ganz offensichtlich deshalb, weil sich dann in entscheidender Weise auch in Deutschland ein Wissenschafts- und Praxisbereich „Psychotherapie“ etabliert haben wird, der weder mit den Disziplinen Medizin und Psychologie identisch ist, noch auf diese Disziplinen „aufgeteilt“ werden kann.

---

rapeutische Medizin“ sowie Mertens (1995), der aus psychoanalytischer Sicht von einigen Schwierigkeiten referiert, die aus der verstärkten Anbindung der Psychotherapie an das Medizinalsystem erwachsen.

## Literatur

- Becker A, Reiter L (Hrsg) (1977) Psychotherapie als Denken und Handeln. Methodenvielfalt und Brücken zu Nachbardisziplinen. Kindler, München
- Becher T (1989) Academic tribes and territories: intellectual enquiry and the cultures of disciplines. Open University Press, Bristol
- Brabant E, Falzeder E, Giampieri-Deutsch P (Hrsg) (1993 f.) Sigmund Freud – Sándor Ferenczi: Briefwechsel. Böhlau, Wien
- Buchholz M, Reiter L (1996) Auf dem Weg zu einem empirischen Vergleich epistemischer Kulturen in der Psychotherapie. In: Bruns P (Hrsg) Soziologische Ansichten zur Psychoanalyse. Westdeutscher Verlag, Opladen (im Druck)
- Corsini R (Hrsg) (1983) Handbuch der Psychotherapie, Bd. 1, 2. Beltz, Weinheim
- Datler W (1995): Bilden und Heilen. Auf dem Weg zu einer pädagogischen Theorie psychoanalytischer Praxis. Zugleich ein Beitrag zur Diskussion um das Verhältnis zwischen Psychotherapie und Pädagogik. Matthias-Grüne-wald-Verlag, Mainz
- Datler W, Reinelt T (1989) Konvergenzen, Differenzen und die Frage nach einer Verständigung zwischen verschiedenen psychotherapeutischen Ansätzen. In: Reinelt T, Datler W (1989) 371–385
- Fallend K, Kienreich W (Hrsg) (1986) Zur Geschichte der Psychoanalyse. Von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Umbruch-Verlag, Salzburg
- Farag I (1995) Schwierige Gesamtverhandlungen. In: WLP-Nachrichten: Mitgliederzeitschrift des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie 6: 3–4
- Felt U, Nowotny H, Taschner K (1995) Wissenschaftsforschung. Eine Einführung. Campus, Frankfurt/Main
- Figdor H (1995) Psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberatung. Die Renaissance einer „klassischen“ Idee. In: Sigmund Freud House Bulletin 19 (2): 21–87
- Fischer G (1989) Dialektik der Veränderung in Psychoanalyse und Psychotherapie. Modell, Theorie und systematische Fallstudie. Asanger, Heidelberg
- Freedheim DK (1992) (ed) History of Psychotherapy: a Century of Change. American Psychological Association, Washington
- Grawe K, Donati R, Bernauer F (1994) Psychotherapie im Wandel. Von der Konfession zur Profession. Hogrefe, Göttingen
- Gröninger S, Fürstenauf P (Hrsg) (1994) Weiterbildungsführer Psychotherapeutische Medizin. Pfeiffer, München
- Handlbauer B (1990) Die Adler-Freud-Kontroverse. Fischer, Frankfurt/Main
- Höllinger S (1994) Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an den Rektor der Universität Innsbruck. Wien
- Huf A (1992) Psychotherapeutische Wirkfaktoren. Beltz, Weinheim
- Jandl-Jäger E, Stumm G (Hrsg) (1988) Psychotherapie in Österreich. Eine empirische Analyse der Anwendung von Psychotherapie. Franz Deuticke, Wien

- Joos H (1987) Interdisziplinarität und die Entstehung neuer Disziplinen. In: Kocka (1987) 146–151
- Kierein M (1995) Die österreichische Rechtslage auf dem Gebiet der Psychotherapie – das Psychotherapiegesetz. In: Psychotherapie Forum (Supplement) 3 (1): 6–11
- Kierein M, Pritz A, Sonneck G (1991) Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz. Kurzkomentar. Orac, Wien
- Kocka J (Hrsg) (1987) Interdisziplinarität. Suhrkamp, Frankfurt
- Krammer Ch (1995) Zur Ausübung der Psychotherapie – eine Klarstellung. In: Psychotherapie Forum (Supplement) 3 (1): 3–6
- Krause-Girth C (1995) Die Deutschen im Europäischen Psychotherapieverband – zur Gründung des deutschen Dachverbandes für Psychotherapie (DVP). In: Psychotherapie Forum (Supplement) 3 (4): 201–202
- Krisch R, Stemberger G (1993) Entstehung und Charakter des Berufskodex. Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. In: Psychotherapie Forum 1 (1): 54–60
- Krüger L (1987) Einheit der Welt – Vielheit der Wissenschaft. In: Kocka (1987) 106–125
- Lepencies W (1981) Einleitung. In: Lepencies W (Hrsg) Geschichte der Soziologie, Bd 1. Suhrkamp, Frankfurt/Main
- Leupold-Löwenthal H (1984) Die Beziehung zwischen Analytikern und Individualpsychologen in der Zeit der Verfolgung. In: Reinelt T, Otálora Z, Kappus H (Hrsg) Die Begegnung der Individualpsychologie mit anderen Therapieformen. Reinhardt, München S. 43–50
- Mertens W (1994) Psychoanalyse auf dem Prüfstand? Eine Erwiderung auf die Meta-Analyse von Klaus Grawe. Quint, Berlin
- Mertens W (1995) Warum (manche) Psychoanalysen lange dauern (müssen). Psyche 49: 405–433
- Meyer A-E et al (1991) Forschungsgutachten zu Fragen eines Psychotherapeutengesetz. Universitäts-Krankenhaus Hamburg-Eppendorf
- Muck M, Trescher H-G (Hrsg) (1993) Grundlagen der Psychoanalytischen Pädagogik. Grünewald, Mainz
- Pakesch G (1990) Psychotherapie: Und plötzlich interessieren sich alle . . . In: Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 42 (3): 25
- Petutschnig H-P (1990) Psychotherapiegesetz: Expertenstreit statt Einigkeit. In: Mitteilungen der Ärztekammer für Wien 42 (3): 17–18
- PthG (1990) Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz). In: Kierein et al (1991) 87–173
- ÖPG (1989) Zur geplanten Ausarbeitung eines österreichischen Psychotherapiegesetzes. Eine Stellungnahme der Österreichischen Pädagogischen Gesellschaft an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Wien (unveröffentlicht)
- Portraits (1973) Psychotherapie in Selbstdarstellungen: 12 Portraits. Huber, Bern

- Reinelt T, Bogyi G, Schuch (Hrsg) (1995) Lehrbuch der Kinderpsychotherapie. Reinhardt, München
- Reinelt T, Datler W (Hrsg) (1989) Beziehung und Deutung im psychotherapeutischen Prozeß. Aus der Sicht verschiedener therapeutischer Schulen. Springer, Berlin Heidelberg New York Tokyo
- Reiter L (1995) Klaus Grawe und/oder Sigmund Freud? In: Psychotherapie Forum 3: 215-221
- Reiter L, Becker AM (1977) Interdisziplinäre Zusammenarbeit und theoretischer Pluralismus: Programme und Probleme. In: Becker AM, Reiter L (1977) 129-170
- Ringler M, Bohrn S (1995) Ergebnisse einer Umfrage zum Problemkreis der Berufstitel „Psychotherapeut“ und „Arzt für Psychotherapeutische Medizin“. In: Psychotherapie Forum 3: 81-86
- Rudolf G (1991) Die therapeutische Arbeitsbeziehung. Untersuchungen zum Zustandekommen, Verlauf und Ergebnis analytischer Psychotherapien. Springer, Berlin Heidelberg New York Tokyo
- Schorr A (1984) Die Verhaltenstherapie. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Beltz, Weinheim
- Solarova S (1971) Therapie und Erziehung im Aufgabenfeld des Sonderpädagogin. In: Sonderpädagogik 2: 49-58
- Sonneck G (Hrsg) (1989) Der Krankheitsbegriff in der Psychotherapie. Facultas, Wien
- Sonneck G (Hrsg) (1990) Das Berufsbild des Psychotherapeuten. Kosten und Nutzen der Psychotherapie. Facultas, Wien
- Sonneck G (1993) Argumente für eine einheitliche Honorierung der psychotherapeutischen Behandlung. In: Psychotherapie Forum 1 (1): 33-35
- Sonneck G (Hrsg) (1995) Bibliothek Psychotherapie. Facultas, Wien
- Spengler E, Buchmann R (1995) Der Schweizer Psychotherapeuten-Verband: Geschichte, Organisation. In: Psychotherapie Forum (Supplement) 3 (1): 35-38
- Springer-Kremser M et al (1994) Zum Stand der wissenschaftlichen Psychotherapie in Österreich. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien
- Stichweh R (1994) Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen. Suhrkamp, Frankfurt/Main
- Strotzka H (Hrsg) (1978a) Psychotherapie: Grundlagen, Verfahren, Indikationen. Urban & Schwarzenberg, München
- Strotzka H (1978b) Was ist Psychotherapie? In: Strotzka (1978a) 3-6
- Strotzka H (1989) Kurzgeschichte des Dachverbandes Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen. In: Sonneck (1989) 5
- Stumm G (1988) Zur Geschichte der Psychotherapie in Österreich. In: Jandl-Jäger und Stumm (1988) 166-196
- Stumm G (1991) Psychotherapie in Österreich. Überblick, Rückblick, Ausblick. In: Psychotherapie in Europa 1: 7-18

- Stumm G, Jandl-Jäger E (1988) Erlernter Beruf und die Ausübung von Psychotherapie. In: Jandl-Jäger und Stumm (1988) 69–88
- Stumm G, Wirth B (Hrsg) (1994) Psychotherapie. Schulen und Methoden. Falter Verlag, Wien
- Vetter-Lüscher I (1995) Aus der Vorgeschichte der „Charta für die Ausbildung in Psychotherapie“. In: Psychotherapie Forum (Supplement) 3: 98–99
- Wachtel P (1981) Psychoanalyse und Verhaltenstherapie. Ein Plädoyer für ihre Integration. Klett, Stuttgart
- Wirth B (1988) Gesetzliche Bestimmungen. In: Stumm G (Hrsg) Handbuch für Psychotherapie und psychologische Beratung. Falter Verlag, Wien
- Wittchen H-U, Fichter MM (1980) Psychotherapie in der Bundesrepublik. Beltz, Weinheim
- WLP (1995) Oberster Gerichtshof entscheidet gegen Psychotherapiequalifikationen. In: WLP-Nachrichten: Mitgliederzeitschrift des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie. Heft 2: 6